

WAHLORDNUNG ZUR WAHL DES VORSTANDES

vom 20. September 1995
in der Fassung vom 19. November 2020

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer hat in ihrer Sitzung am 19. November 2020 gemäß § 12 Abs. 1, Nr. 12 Berliner Architekten- und Baukammergesetz (ABKG) vom 6. Juli 2006 (GVBl. 2006, 720) zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des ABKG vom 7. Juli 2016 (GVBl. 2016, 425) i.V.m. § 7 Abs. 2, Nr. 2 der Satzung der Architektenkammer Berlin folgende Änderung der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Architektenkammer Berlin, beschlossen:

§ 1 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten als Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten und vier weiteren Vorstandsmitgliedern, die aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählt werden.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident ist aus den Reihen der als freischaffend eingetragenen Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen.
- (3) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sind jeweils aus der Gruppe der als freischaffend eingetragenen Mitglieder und aus der Gruppe der angestellten oder beamteten Mitglieder zu wählen.
- (4) Bei der Wahl des Vorstandes muss jede Fachrichtung durch ein Vorstandsmitglied vertreten sein, sofern sich aus einer Fachrichtung eine Bewerberin oder ein Bewerber findet.

§ 2 Vorstandswahlausschuss

- (1) Der Vorstandswahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter (Wahlleitung) und zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern.

Die Wahlleitung übernimmt ein oder eine aus der Mitte der Mitglieder der Vertreterversammlung zu bestimmende Vertreterin oder zu bestimmenden Vertreter. Sofern keines der Mitglieder aus der Vertreterversammlung für dieses Amt zur Verfügung steht, übernimmt die Justitiarin oder der Justitiar der Architektenkammer die Wahlleitung.

Zur Unterstützung der Wahlleitung werden zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestimmt.

- (2) Der Vorstandswahlausschuss wird mit einer Frist von zwei Wochen auf die Wahlfeststellung einer Vertreterversammlung durch den amtierenden Vorstand bestätigt nachdem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer erklärt haben, dass sie bei der Vorstandswahl nicht kandidieren.

- (3) Vor der Wahl des Vorstandes wird die Vertreterversammlung von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder von der Justitiarin oder dem Justitiar mündlich über den Wahlablauf informiert.

§ 3 Vorbereitung der Wahl

1. Bewerbungen von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten sowie weiterer Vorstandsmitglieder können von jedem gewählten Vertreter oder jeder gewählten Vertreterin mit einer Frist von 16 Kalendertagen vor der ersten Sitzung der neu gewählten Vertreterversammlung schriftlich beim Vorstandswahlausschuss eingereicht werden. Auf das Bewerbungsrecht der Vertreterinnen und Vertreter sowie die gesetzte Frist ist bereits mit der Wahlbenachrichtigung zur Wahlfeststellung der Wahl der Vertreterversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Jede Bewerbung von Kandidatinnen und Kandidaten kann Angaben
 - zu Name, Vorname
 - zur Fachrichtung
 - zur Art der ausgeübten Tätigkeit gemäß §3 Abs. 2 ABKG
 - zur angestrebter Vorstandsfunktion (Präsident/in, Vizepräsident/in, Mitglied)
 - zur Gültigkeit der Bewerbung auch für mögliche alternative Vorstandsfunktionen enthalten.
3. Bewerbungen sollen Beweggründe und Angaben zu kammerpolitischen Zielen der Kandidaten und Kandidatinnen enthalten.

§ 4 Reihenfolge der Wahlen

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes findet in folgender Reihenfolge statt:

1. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
2. Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten (im Angestellten- oder Beamtenverhältnis tätiges Mitglied),
3. Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten (als freischaffend eingetragenes Mitglied),
4. Wahl der Vorstandsmitglieder aus den Fachrichtungen, die durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten nicht repräsentiert sind
5. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.

§ 5 Wahlablauf

- (1) Die Wahlleitung stellt vor dem ersten Wahlgang die Beschlussfähigkeit fest. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der gewählten Mitglieder.
- (2) Der Vorstandswahlausschuss nimmt aus der Vertreterversammlung vor jedem Wahlvorgang jeweils Bewerbungen von Kandidatinnen und Kandidaten entgegen und stellt mit den gemäß § 3 eingegangenen Bewerbungen die Namen alphabetisch zusammen.
- (3) Alle Kandidatinnen oder Kandidaten stellen sich der Vertreterversammlung vor der Wahl persönlich vor, benennen ihre Beweggründe und kammerpolitischen Ziele und beantworten Fragen dazu.

- (4) Jede Vertreterin und jeder Vertreter wählt in geheimer und direkter Wahl mit ihrer oder seiner Stimme, indem sie oder er aus der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten nach Abs. 2 den Namen der oder des zu Wählenden auf ihren oder seinen Stimmzettel schreibt. Eine Stimmabgabe ist unwirksam, wenn der Stimmzettel mehrere Namen oder andere Zusätze als Vor- und Zunamen der oder des zu Wählenden enthält.
- (5) Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung auf sich vereinigt.
- (6) Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang.
- (7) Wird auch im zweiten Wahlgang die Mehrheit nach Abs. 5 nicht erreicht, so entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht bleiben.
- (8) Entfällt auch im dritten Wahlgang auf keine Kandidatin oder keinen Kandidaten die Mehrheit nach Abs. 7, erfolgen maximal drei weitere Wahlgänge, bis eine Kandidatin oder ein Kandidat gewählt ist.
- (9) Stellt der Vorstandswahlausschuss die Beschlussunfähigkeit fest oder wird festgestellt, dass sich in drei Wahlgängen nach Abs. 8 dieselben Kandidatinnen und Kandidaten gegenüberstehen, ohne die erforderliche Mehrheit zu erreichen, erklärt der Vorstandswahlausschuss die Wahlen für diesen Sitzungstag für gescheitert. Weitere Wahlgänge für Vorstandssitze finden an diesem Tage nicht statt.
- (10) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat sodann die Sitzung um längstens 14 Tage zu vertagen. Dabei weist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter darauf hin, dass die Vertreterversammlung am zweiten Wahlsitzungstag für alle nicht vergebenen Vorstandssitze ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (11) Bei den beiden ersten Wahlgängen des zweiten Sitzungstages ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung auf sich vereinigt. Erzielt eine Kandidatin oder ein Kandidat diese Mehrheit nicht, so ist in weiteren Wahlgängen gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 6 Wahlergebnis

- (1) Die Vorstandswahl ist abgeschlossen, wenn alle Vorstandsmitglieder gewählt sind.
- (2) Die Wahlleitung fertigt eine Niederschrift über die Wahl und stellt das Wahlergebnis fest.

Die Niederschrift ist von der Wahlleitung zum Zeichen der Richtigkeit und den gewählten Vorstandsmitgliedern zum Zeichen der Annahme der Wahl zu unterschreiben. Dies gilt für jeden Sitzungstag.

- (3) Die Niederschrift verbleibt bis zum Abschluss der Amtszeit der Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veröffentlicht das Ergebnis im Amtsblatt für Berlin.

§ 7 Ersatzwahl

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtszeit aus der Vertreterversammlung aus oder wechselt ein Vorstandsmitglied die Gruppenzugehörigkeit, führt die Präsidentin oder der Präsident, bei ihrer oder seiner Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, der gemäß Geschäftsordnung des Vorstandes die Präsidentin oder den Präsidenten vertritt, unverzüglich die entsprechende Nachwahl durch. Die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes wird hierdurch nicht berührt.

§ 8 Anfechtbarkeit

Die Vorstandswahl ist unanfechtbar.